

Satzung Wählergruppe HGH (Hausen-Großmuß-Herrnwahlthann) Gemeinsam Handeln

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „HGH (Hausen-Großmuß-Herrnwahlthann) Gemeinsam Handeln“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 93345 Hausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Die Wählergruppe „HGH“ will das kommunale Mitspracherecht von Bürger/innen der Gemeinde Hausen außerhalb der politischen Parteien stärken. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an Gemeinderatswahlen und Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Hausen in Niederbayern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Art der Mitglieder
Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in der Gemeinde 93345 Hausen das kommunale Wahlrecht besitzt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Nicht aufgenommen werden Mitglieder einer auf örtlicher Ebene konkurrierenden politischen Partei oder einer auf örtlicher Ebene konkurrierenden Wählergruppe.
- (3) Beiträge
Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder mit dem Eintritt in eine politische Partei, oder in eine auf örtlicher Ebene konkurrierende Wählergruppe.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe „HGH“ Schaden zugefügt hat.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Schatzmeister/in.

(2) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Vorstandschaft ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sie kann einzelnen Vereinsmitgliedern die Wahrnehmung von Sonderaufgaben übertragen.

(5) Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Daneben können weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen stattfinden.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.

(4) Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung:

- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- Entlastung der Vorstandschaft (nach Entgegennahme der Jahresberichte)
- Aufstellung der Kandidierendenliste für öffentliche Wahlen
- Satzungsänderungen

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der/die Vorsitzende binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese muss die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung und insbesondere die hier gefassten Beschlüsse festhalten. Einladungen mit Tagesordnung sowie Teilnehmer/innenliste sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleitenden und von dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden eingehen.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.07.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch die Mitglieder in Kraft.